

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 23 (1976)
Heft: 7-8

Buchbesprechung: Die Schweizer Frau - ein Chamäleon? Vom Wechsel ihres Namens und Bürgerrechts [Lotti Ruckstuhl]
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Samariter steht auch im Dienste des Zivilschutzes

Nach dem Jahresbericht 1975 umfasst heute der Schweizerische Samariterbund mit Sitz in Olten in 1344 Sektionen 205 163 Mitglieder, davon 65 446 Aktivmitglieder. In Lugano fand am 18./19. Juni die 88. Abordnetenversammlung statt, die eine Wachtablösung besiegelte. Nach langjähriger Steuerung des Bundes übergab J.-P. Chabloz das Zentralpräsidium einem würdigen Nachfolger, an den bisherigen Vizepräsidenten, Hugo Wey, Olten. Imponierend sind die im Tätigkeitsbericht enthaltenen Zahlen über die Tätigkeit der Samaritervereine, aus denen wir nur den Nothelferkurs herausgreifen, an dem sich 1975 im ganzen Lande 43 342 Personen (1974: 39 658) beteiligten. Zusammen mit den Teilnehmern an den Samariterkursen wurden total 56 970 neue Nothelfer ausgebildet. Ausserdem besuchten 784 Personen den Kurs für Krankenpflege zu Hause und 128 Personen den Kurs für Mütter- und Säuglingspflege. Enger gestaltet wurden auch die Beziehungen zum Zivilschutz. Am

1. Januar 1975 sind zwei Vereinbarungen zwischen dem Bundesamt für Zivilschutz und dem Schweizerischen Samariterbund in Kraft getreten. Durch die erste Vereinbarung ge-



währt der Zivilschutz den Absolventen des Samariterkurses eine verkürzte Grundausbildung im Dienstzweig Sanität, wodurch andererseits auch die Werbung von Freiwilligen durch den Zivilschutz erleichtert wird. Aufgrund dieser Vereinbarung unterstützt das Bundesamt für Kurstätigkeit

der Vereine mit einer Subvention. Im zweiten Vertrag anerkennt der Zivilschutz den Samariterlehrerkurs als Fachausbildung für die Instruktorentätigkeit in seinem Sanitätsdienst. Die vom Zivilschutz gewährte Subvention deckt rund einen Drittel der entsprechenden Kosten.

Aus den Grussworten eines Vertreters des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an der DV in Lugano war zu entnehmen, dass am 1. Januar 1977 auch ein alter Wunsch des SBZ, für den er seit Jahren publizistisch eingetreten ist, in Erfüllung geht, indem für die Erlangung eines Führerausweises der Besuch eines Samariterkurses mit der Instruktion der lebensrettenden Sofortmassnahmen als obligatorisch erklärt wird. Mit Interesse darf man den dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen entgegensehen. In diesem Zusammenhang dürften vor allem den Sektionen des SSB neue Aufgaben erwachsen, auf die sie sich mit der vermehrten Ausbildung von Samariterlehrern – im Jahre 1975 allein 277 – vorbereitet haben.

Richard Bingisser †

Anfang Juni wurde das geschätzte Mitglied des Zentralvorstandes des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, Richard Bingisser, Ortschaft von Goldach, unerwartet seinen Angehörigen entrissen. Der nun Verstorbene war auch Redaktor der mehrmals jährlich erscheinenden Beilage für die Sektion St.Gallen-Appenzell unserer Zeitschrift. Er hat sich in seinem Arbeitsbereich aus der Praxis des Ortschafts heraus überzeugt für den Zivilschutz eingesetzt und laufend zahlreiche Zeitungen der

Ostschweiz mit seinen fundierten Artikeln bedient. Nicht nur die Sektion St.Gallen-Appenzell, auch der Schweizerische Bund für Zivilschutz verlor mit Richard Bingisser einen tüchtigen und wertvollen Mitarbeiter. Wir werden unseren Mitarbeiter, der sich neben einer verantwortungsvollen Berufsarbeit ohne Schonung unentwegt in den Dienst der Öffentlichkeit und des Zivilschutzes stellte, im ehrenden Andenken bewahren.

SBZ

Literaturhinweis:

Neuerscheinung

Eine langjährige Mitarbeiterin im Zentralvorstand des SBZ, Frau Dr. Lotti Ruckstuhl, Wil, hat im Interfeminas-Verlag, Postfach 511, 8121 Benglen, ein neues Werk herausgebracht. Es trägt den Titel: *Die Schweizer Frau – ein Chamäleon?* Vom Wechsel ihres Namens und Bürgerrechts.

Die richtige Schrift im richtigen Moment!

Seit zwei Jahrzehnten wird die Revision des Familienrechts in einem fortschrittlichen Geist gefordert. Auch die verheiratete Frau soll sich als freie Persönlichkeit entfalten können, unbelastet von den Hindernissen unserer überalterten Rechtsordnung. In die-

sem Zusammenhang sind die wenig bekannten Fragen des Namens und des Bürgerrechts von grundsätzlicher Bedeutung. Soll der verheirateten Frau die lebenslängliche Identifizierung ihrer Persönlichkeit durch ihren angestammten Namen möglich sein? Soll die Schweizerfrau ihr angestammtes Bürgerrecht auf der Ebene des Bundes, des Kantons und der Gemeinde von Gesetzes wegen bei Eheabschluss beibehalten? Soll die Ausländerin durch Eheabschluss auch inskünftig automatisch Schweizerin werden oder für die ausländischen Ehegatten von Schweizern und Schweizerinnen die erleichterte Einbürgerung zu gleichen Bedingungen ermöglicht werden?

Dr. iur. Lotti Ruckstuhl behandelt in ihrer interessanten Schrift den ganzen Problemkreis in historischer und rechtlicher Sicht auf leicht verständliche Weise. Sie gibt zum ersten Male über die Gestaltung des Namensrechts der verheirateten Frauen in 42 Staaten eine wertvolle Übersicht. Durch Fotos vorgestellte schweizerische Ehepaare äussern sich zur Namensgestaltung. Zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes gibt sie aufgrund einer reichen Erfahrung konkrete Vorschläge und Denkanstösse. Ein Diskussionsbeitrag von hochaktueller Bedeutung!

Fr./DM 7.50 52 Seiten, broschiert